

941. Bauordnung. A. Mit Eingabe vom 9. April 1891 legt der Gemeindrath Außerstihl den Plan über die Baulinien der Fabrikstraße, Theilstück Limmattstraße-Sihlquai, zur Genehmigung vor. Ein von den Herren Schultheß & Schnorf erhobener Refurs sei vom Bezirksrath als unbegründet abgewiesen worden. Das Straßenniveau bleibe unverändert, eine gerade Linie zwischen Limmattstraße und Sihlquai, es sei deshalb die Anfertigung eines Längenprofils unterblieben.

B. Laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei Zürich sind gegen die Baulinien keine Refurse mehr anhängig.

Der Umstand, daß das bestehende Straßenniveau unverändert bleiben soll, hebt die Verpflichtung des Gemeindrathes, die Niveau-
linie festzusetzen, nicht auf. Es ist im Gegentheil nothwendig, daß durch Festsetzung der Niveau-
linie die Absicht dokumentirt werde, am bestehenden Niveau nichts zu ändern.

C. Gegen die festgesetzten Baulinien ist nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen
Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Dem vom Gemeindrath Außerrihl vorgelegten Plan über die Baulinien an der Fabrikstraße wird die Genehmigung ertheilt.

2. Der Gemeindrath Außerrihl wird eingeladen, nachträglich auch die Niveaulinie festzusetzen, auszuschreiben und zur Genehmigung vorzulegen.

3. Mittheilung an den Gemeindrath Außerrihl unter Rücksendung des einen Planexemplars und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten und Pläne.
